



Newsletter

Datum: 13. November 2025
Sperrfrist: 13.11.2025, 11:00 Uhr

Nr. 6/25

Inhaltsübersicht

1	HAUPTARTIKEL	2
1.1	Gasversorgungsgesetz	2
2	MITTEILUNGEN	7
2.1	Hochdruckgasnetze: Neue gütliche Einigung	7
2.2	Wasserpreise – Einvernehmliche Regelung mit den Technischen Gemeindebetrieben Bischofszell	7
2.3	Gebühren für Schutzraumkontrollen: Gemeinde Schöfflisdorf folgt dem Preisüberwacher	8
2.4	Gebührenreglement – Gemeinde Niederrohrdorf folgt dem Antrag des Preisüberwachers.....	8
2.5	Wassergebühren – Gemeinde Schüpfen folgt dem Antrag des Preisüberwachers teilweise.....	9
2.6	Abwassergebühren – Gemeinde Schüpfen folgt dem Antrag des Preisüberwachers teilweise.....	9
3	VERANSTALTUNGEN / HINWEISE	10
4	Anträge des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG sowie Art 5a AllgGebV	11



1 HAUPTARTIKEL

1.1 Gasversorgungsgesetz

Der Bundesrat plant ein neues Spezialgesetz für die Gasversorgung. Entgegen früheren Entwürfen ist die vollständige Marktöffnung vorgesehen: Künftig sollen alle Erdgas-Kundinnen und -Kunden ihren Energieanbieter frei wählen.

Der Wunsch nach mehr Markt kommt spät. Die Energiestrategie des Bundes sieht vor, Erdgas-Heizungen zu ersetzen und Erdgasnetze schrittweise stillzulegen, um das Netto-Null-Ziel erreichen zu können. Der Aufwand, den Gasmarkt für die Übergangszeit noch grundlegend umzubauen, würde sich nur rechtfertigen, wenn ein sehr grosser Nutzen erwartet werden darf.

Zumindest aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten ist jedoch das Gegenteil der Fall: Dass sie von einem vielfältigen Angebot und wirksamem Preiswettbewerb profitieren würden, ist unwahrscheinlich. Sicher ist jedoch, dass sie zusätzliche Marktrisiken und die Kosten für den vorzeitigen Ausstieg aus der Erdgasversorgung tragen müssten. Umso störender ist es, dass im neusten Gesetzesentwurf auf eine schützende Regulierung der Grundversorgung verzichtet wird.

Dass darüber hinaus gesamthaft 14 neue Stellen für die Umsetzung dieser Reform allein auf Bundesebene – ganz zu schweigen von den Zusatzaufwänden bei den regulierten Unternehmen – geschaffen werden, dürfte zu denken geben.

1) Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats

Am 19. September 2025 hat der Bundesrat erneut einen Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) in die Vernehmlassung geschickt. Gemäss seiner Medienmitteilung soll das Gesetz die Gasversorgungssicherheit erhöhen und klare Regeln für den Marktzugang schaffen. Im Gegensatz zum ersten Gesetzesentwurf von 2019 sowie seinem Beschluss vom Juni 2023 zu den Eckwerten des neuen Gesetzes, will der Bundesrat nun eine vollständige Marktöffnung. Dies bedeutet, dass künftig *alle* Gaskunden ihren Erdgas-Anbieter frei wählen können.

Gestrichen wurde dagegen die Regelung der Grundversorgung, welche den Haushalten und kleineren Unternehmen eine sichere Versorgung zu erschwinglichen Preisen zugesichert hätte. Dies im Gegensatz zum Stromversorgungs-, Fernmelde- oder Postgesetz. Schliesslich soll das GasVG die Umstellung des Wärmemarkts auf erneuerbare Energien begleiten. Das geplante Gesetz sieht explizit vor, dass ausserordentliche Abschreibungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Stilllegung und dem Rückbau von Gasnetzen auf die Netztarife angerechnet und den Gaskunden überwältzt werden können.

2) Erwägungen des Preisüberwachers

a) Das GasVG schafft zusätzliche Zielkonflikte

Mit dem geplanten Gesetz werden *unterschiedliche* Ziele angestrebt. Das Monopol der lokalen Gasversorger soll aufgebrochen, die Versorgungssicherheit insbesondere bei einer internationalen Gasmangellage erhöht und der Ausstieg aus der Erdgasversorgung begünstigt werden. Diese Ziele stehen teilweise in einem grundsätzlichen Konflikt. Aus Sicht des Preisüberwachers stellen sich folgende Fragen:

- Kann eine Liberalisierung eine positive Wirkung auf Wachstum, Wettbewerb und Preise entfalten, wenn Gasnetze vorzeitig stillgelegt werden?

- Ist mit sinkenden Preisen zu rechnen, wenn über die Netztarife sämtliche Betriebs- und Kapitalkosten, ein gesetzlich zugesicherter Gewinn, Stilllegungskosten sowie Konzessionsabgaben eingerechnet werden dürfen?
- Macht es Sinn, dass auf Bundesebene neue Institutionen (Energiekommission EnCom, Marktgebietsverantwortlicher) und Aufgaben geschaffen werden, wenn zentrale energie- und versorgungspolitische Kompetenzen und Verantwortungen bei Kantonen, Gemeinden und Gasversorgern verbleiben?

Nachfolgend wird aufgezeigt, dass mit der Gesetzesvorlage die Quadratur des Zirkels nicht gelingt.

b) Versorgungssicherheit, fehlende Regelung der Ersatzversorgung

Die im Jahr 2022 drohende Energiemangellage sowie der Anstieg der Preise im europäischen Handel um das Zehnfache innerhalb weniger Monate zeigten, dass zusätzliche Regelungen geschaffen werden sollten, um für künftige Krisen gewappnet zu sein. Die Abhängigkeit von Wirtschaft und Bevölkerung ist gross. Bei tiefen Temperaturen werden gasbeheizte Gebäude rasch unbenutzbar, wenn die Gasversorgung ausfällt. Zwar gelang es unseren Nachbarstaaten innert weniger Jahre, die Abhängigkeit von leitungsgebundenen Erdgas-Importen aus Russland stark zu senken. Die Abhängigkeit der Schweiz als Erdgasimporteurin bleibt jedoch bestehen. Es ist angezeigt, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die dem Bundesrat erlauben, im Krisenfall zu handeln. Wenn der Markt die Versorgung nicht sicherstellen kann oder geopolitische Ereignisse den Gashandel in Europa einschränken oder aushebeln, müssen schweizweit Massnahmen für eine bedarfsgerechte Energie- und Wärmeversorgung der Haushalte und systemrelevanten Institutionen und Unternehmen ergriffen werden können. Es ist zu begrüßen, wenn diesbezüglich klare Regelungen und Zuständigkeiten geschaffen werden.

Nicht vorgesehen sind dagegen Regeln für die Ersatzversorgung durch die lokalen Gasnetzbetreiber. Sollte ein Erdgasanbieter in Konkurs gehen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sein, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, ist nicht geregelt, zu welchen Konditionen die betroffenen Kunden beliefert werden. Bei Energieknappheit kann die kurzfristige Beschaffung von Erdgas ausserordentlich teuer und schwierig sein. Ohne Schutz und Regelungen sind betroffene Kunden in einer sehr schwierigen Verhandlungsposition. Insbesondere für Haushalte könnte dieses nicht einschätzbare Risiko entscheidend sein, auf die Wahl eines günstigen Anbieters zu verzichten und Erdgas weiterhin beim lokalen Gasversorgungsunternehmen der öffentlichen Hand zu beziehen. **Die fehlende Regelung dürfte auf diese Weise das Entstehen von wirksamem Wettbewerb behindern.**

c) Marktöffnung

Die freie Wahl des Anbieters wäre für Gaskunden sicherlich eine gute Nachricht, wenn künftig zwischen unterschiedlichen Angeboten von verschiedenen Lieferanten gewählt und mit tieferen Preisen gerechnet werden könnte. Diesbezüglich bestehen jedoch allergrösste Zweifel. Die geplante Marktöffnung hat auf zentrale Teile der Gasversorgung keinen Einfluss. Die Versorgungsinfrastruktur und die wichtigsten Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit verbleiben im Monopol. Auch an der Höhe von Steuern und Abgaben ändert die Marktöffnung nichts. Schliesslich werden auch im Energieein- und -verkauf die Möglichkeiten der Anbieter begrenzt bleiben, sich bezüglich des Angebots oder der Preise zu differenzieren. **Erdgas bleibt ein homogenes Produkt.** Es wird auch künftig zu rund 99 % auf bestehenden Transportwegen aus Nachbarländern in die Schweiz importiert werden. Die Marktöffnung in der Schweiz dürfte weder am Preisniveau im europäischen Handel noch an der Importabhängigkeit etwas ändern. Der Handlungsspielraum der Energieanbieter beschränkt sich im Wesentlichen auf die Vertriebsmarge, die Beschaffungsstrategie im europäischen Handel, die Detailgestaltung der Tarife sowie Kundendienst und Werbung. **Nur in diesen Bereichen könnte**

wirksamer Wettbewerb überhaupt eine aus volkswirtschaftlicher Sicht positive Wirkung entfalten.

Wie gross das Interesse von neuen **Anbietern** ist, Haushalts- und Kleingewerbekunden mit attraktiven Angeboten und tiefen Preisen zu einem Wechsel zu bewegen und damit zu einem wirksamen Wettbewerb beizutragen, ist jedoch sehr fraglich: Die Ertragsaussichten sind selbst in einer längerfristigen Optik begrenzt. Die vielerorts bereits kommunizierte Stilllegung von Gasnetzen in den nächsten 10 bis 20 Jahren verringert den Anreiz zusätzlich erheblich, in den Markt einzutreten und bestehende Gasversorger herauszufordern. Marktanteilsverluste und / oder ein harter Preiswettbewerb könnten diese dazu bewegen, ihre Gasnetze frühzeitig stillzulegen oder den Ausbau von Fernwärmenetzen voranzutreiben, was neuen Anbietern die geschäftliche Grundlage entzieht.

Ebenfalls dürfte das Interesse der **Nachfrager** begrenzt sein, ihren Anbieter zu wechseln. Produkt und Lieferqualität bleiben unverändert. Die Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand geniessen in der Schweiz ein vergleichsweise hohes Vertrauen. Es muss damit gerechnet werden, dass die Mehrheit der Haushalte zumindest zunächst ihrem lokalen Anbieter treu bleiben wird. Hinzu tritt, dass Vermieter wenig Anreiz haben, für ihre Mieter den günstigsten Anbieter zu wählen.

Die Voraussetzungen für einen wirksamen Angebots- und Preiswettbewerb sind im Gasmarkt aus diesen Gründen bei Lichte besehen kaum gegeben. Primär dürfte sich das Interesse von neuen Anbietern auf Grosskunden fokussieren, bei denen aufgrund grösserer Volumina das Ertragspotenzial pro Kunde höher ist und auch längerfristig nicht mit einem sinkenden Marktvolumen gerechnet werden muss.

Für den Bereich der Haushaltskunden bzw. Unternehmenskunden mit einem geringeren Gaskonsum stellt sich dagegen die Frage, ob die zusätzlichen Kosten der Marköffnung (u.a. Messwesen, Kundenakquisitionen, administrativer Aufwand) einem entsprechenden Nutzen gegenüberstehen.

d) Keine Grundversorgung

Der neue Gesetzesentwurf sieht keine regulierte Grundversorgung vor. Es soll darauf vertraut werden, dass der Markt dank wirksamem Wettbewerb in der Lage sein wird, eine preiswerte und sichere Gasversorgung zu gewährleisten. Davon kann jedoch in der heutigen Zeit nicht (mehr) ausgegangen werden. Haushalte sind von einer funktionierenden Gasversorgung abhängig. Sie verfügen gegenüber den Erdgaslieferanten über keine Verhandlungsmacht. Es liegt auf der Hand, dass die Gasbranche sowie Grosskunden in einem freien Gasmarkt bessere Karten haben als Haushalte. Eine regulierte Grundversorgung könnte verhindern, dass Haushaltskunden mit höheren Kosten und zusätzlichen Risiken belastet und gegenüber Industriekunden diskriminiert werden, sollte die Marköffnung nicht zu einem genügend wirksamen Preiswettbewerb zwischen den Gasanbietern führen. **Es ist wenig verständlich, dass der Bundesrat mit einem Spezialgesetz den Gasmarkt regeln will, im Gegensatz zum Strom-, Telekom- oder Postmarkt bei der Gasversorgung jedoch auf eine Grundversorgung verzichtet.**

e) Überwälzung der Netzkosten, Stilllegungskosten sowie Abgaben

Das Gasnetz verbleibt im Monopol. Die im Gesetz vorgesehene Cost-Plus-Regulierung ermöglicht es den Netzbetreibern, die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten sowie die Kosten für die vorzeitige Stilllegung der Gasnetze und einen Gewinn auf die Kunden umzulegen. Die Festlegung des kalkulatorischen Kapitalkostensatzes (WACC), der neben Fremdkapitalzinsen auch eine Eigenkapitalrendite bzw. einen angemessenen Gewinn enthält, wird dabei eine entscheidende Rolle spielen. Ebenfalls wird das neue Gesetz trotz der vorgesehenen Übergangsbestimmungen nicht vollständig verhindern können, dass buchhalterische Auf- oder Neubewertungen der Netze vorgenommen werden. Dies ist problematisch, weil die Netzbewertung die zentrale Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen darstellt, die in die Tarife eingerechnet werden dürfen. Das neue Spezialgesetz wird somit nur begrenzt verhindern können,

dass mit Gasnetzen überhöhte Gewinne erzielt werden können. Auch wird Kantonen und Gemeinden nicht verboten, Abgaben auf dem Gaspreis zu erheben, die den Gaskunden überwältzt werden dürfen.

Ebenfalls kritisch zu hinterfragen ist das im Gesetz statuierte Prinzip, dass zusätzliche Kosten für die vorzeitige Stilllegung von Gasnetzen an die Gaskundinnen und -kunden überwältzt werden dürfen.

Auch in diesem Punkt ist der Gesetzesentwurf total einseitig zu Lasten der Haushaltkunden ausgestaltet: Sie werden gezwungen, in ein neues Heizsystem zu investieren und sollen gleichzeitig die Kosten des Netzbetreibers für die vorzeitige Stilllegung der Netze bezahlen.

Ähnlich wäre es, wenn Haushalte gezwungen würden, einen Zuschlag für die Amortisation von Tanklastwagen oder Erdölraffinerien zu leisten, wenn sie ihre Ölheizung durch eine Wärmepumpe ersetzen müssen.

f) Die Verantwortungen für die Gasversorgung wird weiter aufgeteilt

Heute liegen die wichtigsten Kompetenzen und Verantwortungen in der Hand der – meist kommunalen – Gasversorgungsunternehmen. In ihrer Rolle als Eigentümer der Hochdrucknetze (Regionalgesellschaften, Swissgas) kontrollieren sie die für den Import und die überregionale Verteilung notwendige Infrastruktur und einen sehr hohen Anteil der Erdgas-Beschaffung auf den internationalen Märkten. Die Aufsicht erfolgt über die Gemeinden und Kantone.

Mit dem neuen Spezialgesetz würde die Gasversorgung stärker dem Markt überlassen. Zudem übernimmt der Bund einen Teil der Verantwortung und Aufsicht. Die Aufgaben der Eidg. Elektrizitätskommission – neu würde sie zur Energiekommission EnCom – würden erweitert und ein Marktgebietsverantwortlicher soll ähnlich der Swissgrid auch hoheitliche Aufgaben übernehmen, um die Netzstabilität und Versorgung sicherstellen zu können. Wichtige Aufgaben und Kompetenzen verbleiben jedoch bei Kantonen und Gemeinden, insbesondere was die Umsetzung der energiepolitischen Ziele im Gebäudebereich oder die Vergabe von Konzessionen für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens betrifft. **Diese Aufteilung von Verantwortung und Kompetenzen erleichtert den Umgang mit den oben aufgezeigten Interessenskonflikten nicht.**

Es ist zu bedenken, dass der Bundesrat, das zuständige Departement (UVEK) sowie das Bundesamt für Energie (BFE) weiterhin gefordert sein werden, wenn es um Fragen der Gesetzgebung oder internationale Beziehungen geht. Im Falle einer Energiemangellage wird auch weiterhin die wirtschaftliche Landesversorgung Massnahmen ergreifen müssen. Sollte sich nicht wie erhofft wirksamer Wettbewerb zwischen den Erdgasanbietern einstellen, werden ebenfalls weiterhin die Wettbewerbskommission und bei missbräuchlich hohen Preisen der Preisüberwacher eingreifen müssen. **Das neue Gesetz führt aus diesen Gründen kaum zu einer effektiveren oder effizienteren Aufsicht über den Gasmarkt – trotz der neu vorgesehenen 14 Stellen.**

3) Haltung des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher hat sich gegenüber dem zuständigen Departement UVEK kritisch zum Gesetzesentwurf geäußert. Aus seiner Sicht berücksichtigt die Vorlage die Interessen der Haushalts- und (insb. Klein- und Mittel-) Gewerbetunden zu wenig. Sie müssen trotz bzw. wegen der vorgesehenen Marktöffnung mit höheren Preisen rechnen. Auch sind keine Bestimmungen vorgesehen, die eine erschwingliche Gasversorgung für Haushalte sicherstellen, wenn sich im geöffneten Markt kein wirksamer (Preis-) Wettbewerb einstellen sollte.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Gasnetze mit ihren Netztarifen ihre Betriebs- und Kapitalkosten, Steuern und Abgaben sowie einen Gewinn unabhängig von der Konjunkturlage vollständig an die Konsumentinnen und Konsumenten überwältzen können. Weiter dürfen zusätzliche Kosten für die vorzeitige Stilllegung von Gasnetzen in die Tarife eingerechnet werden. Dies ist strikt abzulehnen. Die vorzeitige Stilllegung von Gasnetzen kann nur mit öffentlichem Interesse gerechtfertigt werden. Dementsprechend ist sie auch von der Allgemeinheit zu finanzieren.

Ganz grundsätzlich stellt sich zudem die Frage, ob es sinnvoll ist, eine neue spezialgesetzliche Regelung zu erlassen, die eine Öffnung des Gasmarkts vorsieht, nachdem beschlossen wurde, aus energiepolitischen Gründen die Versorgung der Haushalte mit Erdgas weitgehend einzustellen. Das beschränkte Zukunftspotential dürfte neue Anbieter hindern, Risiken einzugehen und die bestehenden Anbieter ernsthaft herauszufordern. Die Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern und sinkende Preisen für Haushaltskunden sind nur bedingt gegeben. Sicher ist jedoch, dass zusätzliche Kosten für Zähler, Messwesen, Kundenadministration und Werbung entstünden.

Fazit: Weniger ist mehr

Aus Sicht des Preisüberwachers sollte sich der Gesetzgeber auf die Regelung der Versorgungssicherheit insbesondere im Falle einer Gasmangellage beschränken sowie allenfalls den bereits heute gestützt auf die Verbändevereinbarung realisierten Marktzugang für Industriekunden gesetzlich absichern. Über die vorzeitige Stilllegung von Gasnetzen soll weiterhin lokal im politischen Prozess und in Kenntnis der konkreten Rahmenbedingungen und möglichen Alternativen entschieden werden. Es ist fragwürdig, wenn der Bund diesen Prozess einseitig beeinflusst, indem er die Finanzierung des Ausstiegs zu Lasten der Gaskunden regelt, ohne anderweitig Unterstützung zu bieten.

Aus diesen Gründen kann ein Spezialgesetz für den Gasmarkt in der vorgeschlagenen Form nicht befürwortet werden: Trotz der vorgesehenen Marktöffnung für alle, trägt es primär den Interessen der Gasbranche und allenfalls der Grosskunden Rechnung.

[Stefan Meierhans, Simon Pfister]

2 MITTEILUNGEN

2.1 Hochdruckgasnetze: Neue gütliche Einigung

Rund 15 % des Energieverbrauchs der Schweiz werden durch Erdgas gedeckt. Dieses wird zu über 99 % über Gasleitungen importiert. Die Betreiber der Hochdruckgasnetze sind für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Gasleitungsinfrastrukturen in der Schweiz verantwortlich. Sie spielen daher eine wichtige Rolle in der Energieversorgung.

Im Jahr 2014 schloss der Preisüberwacher – nach einer eingehenden Analyse – eine erste einvernehmliche Regelung mit diesen Unternehmen ab. Diese Vereinbarung sah eine Senkung der Entgelte für den Gastransport um 9.4 % vor. Diese Senkung wurde durch eine Überarbeitung der Berechnungsgrundlage für die Finanzaufwendungen (Abschreibungen und Zinsen) ermöglicht, wobei die Wiederbeschaffungswerte in diesen Berechnungen durch die Restwerte ersetzt wurden. Darüber hinaus wurde auch der angewandte WACC-Satz gesenkt. Im Gegenzug wurde die Bildung einer Investitionsreserve genehmigt.

Seither wurde diese einvernehmliche Regelung mehrfach verlängert und hinsichtlich des WACC angepasst (2015, 2020 und 2024). Da die 2024 unterzeichnete Vereinbarung am 30. September 2025 auslief, hatten der Preisüberwacher und die betroffenen Unternehmen – Swissgas, Gaznat, Erdgas Zentralschweiz, Gasverbund Mittelland und Erdgas Ostschweiz (jetzt Ganeos) – Verhandlungen für eine neue einvernehmliche Regelung aufgenommen. Im Zentrum der Vereinbarung stand die Festlegung des WACC-Satzes.

Der Preisüberwacher lehnte den Antrag der Betreiber ab, der eine WACC-Erhöhung auf 5,2 % vorsah, also 1.15 Prozentpunkte mehr als der bisher geltende Satz.

Nach weiteren Gesprächen vereinbarten die Parteien, **dass in der neuen einvernehmlichen Regelung die Bedingungen der Vereinbarung von 2024 verlängert werden und insbesondere der WACC-Satz von 4.05 % beibehalten wird. Dadurch sparen die Kundinnen und Kunden insgesamt 6.9 Millionen Franken, die die Erhöhung des WACC sonst gekostet hätte.**

Die einvernehmliche Regelung trat am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gilt für die nächsten drei Jahre oder bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Gasversorgung, das sich derzeit in der öffentlichen Vernehmlassung befindet.

[Die einvernehmliche Regelung](#) kann auf der Website des Preisüberwachers eingesehen werden.

[Véronique Pannatier, Mirjam Trüb]

2.2 Wasserpreise – Einvernehmliche Regelung mit den Technischen Gemeindebetrieben Bischofszell

Im Februar 2025 unterbreiteten die Technischen Gemeindebetriebe Bischofszell (TGB) dem Preisüberwacher im Rahmen einer freiwilligen Anhörung gemäss Art. 6 PüG die geplanten Wassertarife. Die TGB plante, die Gebühreneinnahmen signifikant zu erhöhen. Nach eingehender Prüfung konnte der Preisüberwacher die Notwendigkeit einer Erhöhung langfristig zwar nachvollziehen, aber nicht im geplanten Ausmass.

Nach einem intensiven Austausch konnten sich der Preisüberwacher und die TGB in einer auf drei Jahre befristeten einvernehmlichen Regelung auf eine deutlich geringere Erhöhung der Tarife einigen.

[Einvernehmliche Regelung mit den Technischen Gemeindebetrieben Bischofszell](#)

[Agnes Meyer Frund]

2.3 Gebühren für Schutzraumkontrollen: Gemeinde Schöfflisdorf folgt dem Preisüberwacher

Der Preisüberwacher konnte in einem aktuellen Fall einen wichtigen Erfolg für die Haushalte in der Gemeinde Schöfflisdorf erzielen:

Hauseigentümer hatten sich über die hohen Gebühren von CHF 300.– für die periodische Schutzraumkontrolle beschwert. Dabei dauerten einzelne Kontrollen teilweise nur wenige Minuten. Der Preisüberwacher griff diese Beanstandungen auf und stellte bei der Gemeinde Schöfflisdorf eine Anfrage zur Kalkulationsgrundlage und Angemessenheit der Gebühren. Die Rückmeldung der Gemeinde zeigte, dass die Gebühr auf einem pauschalen Ansatz beruhte, der auch vorbereitende Arbeiten und allgemeine Verwaltungstätigkeiten umfasste. Gleichzeitig wurde eingeräumt, dass es grosse Unterschiede in der Praxis anderer Gemeinden gibt – in einigen Fällen sind die Kontrollen sogar gänzlich kostenlos.

Im September 2025 hat der Gemeinderat Schöfflisdorf nun beschlossen, ab dem 1. Januar 2026 auf die Erhebung einer Gebühr für die periodische Schutzraumkontrolle zu verzichten. Dies wurde möglich, da ein qualitativ gleichwertiger, aber deutlich kostengünstiger Anbieter gefunden werden konnte. Lediglich in Fällen, in denen die Kontrolle durch Hindernisse oder mangelnden Zugang verhindert wird, müssen Eigentümer künftig eine Nachkontrollgebühr von CHF 150.– entrichten. Neben der Publikation, wird die Bevölkerung auch an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025 umfassend über den neuen Gebührentarif informiert.

[Manuela Leuenberger]

2.4 Gebührenreglement – Gemeinde Niederrohrdorf folgt dem Antrag des Preisüberwachers

Im Juli 2025 hat uns die Gemeinde Niederrohrdorf das Gebührenreglement der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal zur Stellungnahme gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) unterbreitet.

Der Preisüberwacher sprach sich dabei insbesondere gegen die in § 3 vorgesehene automatische jährliche Anpassung der Gebühren an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Bundesamts für Statistik aus. Solche Indexierungen können selbst dann zu unnötigen Kostensteigerungen führen, wenn die zugrunde liegenden Leistungen keine höheren Aufwendungen verursachen. Darüber hinaus werden politische bzw. öffentliche Entscheidungsprozesse über Gebührenerhöhungen dadurch umgangen, was Transparenz und Legitimation schmälert. Aus diesen Gründen beantragte der Preisüberwacher, auf eine LIK-Indexierung der Gebühren zu verzichten.

Hinsichtlich der im Anhang 1 des Gebührenreglements vorgesehenen Tarife für Rapportkopien/Fotokopien (aktuell CHF 1.– pro Stück) wies der Preisüberwacher darauf hin, dass zwar bislang kein schweizweiter Vergleich solcher Gebühren vorliegt, die Ansätze jedoch – insbesondere im Vergleich zu Art. 14 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) – als eher hoch einzustufen sind. Die Gemeinde wurde ersucht, zu prüfen, ob eine Senkung dieser Ansätze angezeigt wäre.

Im August 2025 teilte der Gemeindeschreiber dem Preisüberwacher mit, dass man gestützt auf den Antrag des Preisüberwachers der zuständigen Repol-Kommission empfehlen werde, auf eine Indexierung vollumfänglich zu verzichten (Streichung von § 3), und die Fotokopiegebühren einheitlich auf CHF 0.50 pro Stück zu reduzieren.

Die Gemeinde hat uns im September 2025 mitgeteilt, dass die Repol-Kommission den beiden Vorschlägen gefolgt ist.

[Manuela Leuenberger]

2.5 Wassergebühren – Gemeinde Schüpfen folgt dem Antrag des Preisüberwachers teilweise

Im Oktober 2024 unterbreitete die Gemeinde Schüpfen dem Preisüberwacher eine per 1. Januar 2025 geplante Anpassung der Wassergebühren. Die Gemeinde plante, die Gebühreneinnahmen signifikant zu erhöhen. Nach eingehender Prüfung konnte der Preisüberwacher die Notwendigkeit einer Erhöhung langfristig zwar nachvollziehen, doch aufgrund der sehr hohen Reserven erachtete er eine Erhöhung jedoch erst ab 2028 als gerechtfertigt. Folglich beantragte er, die Gebühren bis 2027 nicht zu erhöhen. Darüber hinaus beantragte er, die Einlagen in den Werterhalt zu reduzieren.

Der Gemeinderat von Schüpfen hat beschlossen, die Gebühren trotz hoher Reserven bereits per 1. Januar 2025 zu erhöhen. Gleichwohl hat er Abklärungen in Auftrag gegeben, um eine Senkung des Einlagesatzes in den Werterhalt von 80 % auf 40 % zu prüfen und allfällige Anpassungen innert zwei Jahren umzusetzen. Damit ist der Gemeinderat zumindest einem Teil der Anträge des Preisüberwachers gefolgt.

[Agnes Meyer Frund]

2.6 Abwassergebühren – Gemeinde Schüpfen folgt dem Antrag des Preisüberwachers teilweise

Im Oktober 2024 unterbreitete die Gemeinde Schüpfen dem Preisüberwacher eine per 1. Januar 2025 geplante Anpassung der Abwassergebühren. Der Preisüberwacher hat die Eingabe geprüft, und aufgrund der hohen vorhandenen Reserven der Gemeinde Schüpfen, beantragt, die Abwassergebühren nicht zu erhöhen. Zudem beantragte er, die Einlagen in den Werterhalt auf 60 % der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten zu senken, sowie von der Möglichkeit der Finanzierung des werterhaltenden Unterhalts über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Werterhalt Gebrauch zu machen.

Des Weiteren erachtete der Preisüberwacher das verwendete Gebührenmodell als problematisch. Diesbezüglich beantragte er, die Grundgebühr für kleine Wohnungen zu senken, sowie mittelfristig eine Regenwassergebühr auf grosse entwässerte Flächen einzuführen oder zumindest eine Entwässerungsgebühr für die Strassen und Plätze zu erheben, sodass sichergestellt wird, dass dem Kanton und der Gemeinde deren jeweilige Anteile der Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Strassen und Plätze korrekt verrechnet werden.

Der Gemeinderat von Schüpfen hat beschlossen, die Gebühren trotz hoher Reserven zu erhöhen. Gleichwohl hat er Abklärungen in Auftrag gegeben, die Strukturen der Grundgebühren zu prüfen und allfällige Anpassungen innert zwei Jahren umzusetzen. Damit ist der Gemeinderat zumindest einem Teil der Anträge des Preisüberwachers gefolgt.

[Agnes Meyer Frund]

3 VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Kontakt/Rückfragen:

Mediananfragen: media@pue.admin.ch

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Jana Josty, Medien- und Informationsstelle, Tel. 058 465 16 37

4 Anträge des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG sowie Art 5a AllgGebV

Der Preisüberwacher veröffentlicht in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG, sowie der Bundesbehörden, denen er gemäss Art. 15 PüG oder Art. 5a AllgGebV einen Antrag zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen vorgeschlagene Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann vorschlagen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Analog haben andere bundesrechtliche Stellen mit Preisüberwachungsaufgaben den Preisüberwacher gemäss Art. 15 PüG zu konsultieren. Vom Bund erlassene Gebühren wiederum sind dem Preisüberwacher gemäss Art. 5a AllgGebV zu unterbreiten.

Zwischen dem 27. August 2025 und dem 10. November 2025 sandte der Preisüberwacher seine Anträge an die folgenden Stellen:

Datum/ Date/ Data	Fälle/ Cas/ casi
	Wasser/ Eau/ Acqua
24.10.2025	Albinen (VS)
29.09.2025	Bassersdorf (ZH)
04.09.2025	Canton VD
29.08.2025	Egg (ZH)
03.11.2025	Gommiswald (SG)
24.10.2025	Grangettes (FR)
22.09.2025	Locarno (TI)
22.09.2025	Münsigen (BE)
03.11.2025	Saint-Aubin (FR)
22.09.2025	St. Ursen (FR)
22.09.2025	Thürnen (BL)
23.09.2025	Wängi (TG)
03.11.2025	Weiningen (ZH)
28.08.2025	Wohlen bei Bern (BE)
29.09.2025	Wünnewil-Flamatt (FR)
	Abwasser/ Eaux usées/ Canalizzazioni
24.10.2025	Albinen (VS)
22.09.2025	Biberstein (AG)
22.09.2025	Boppelsen (ZH)
09.09.2025	Bubikon (ZH)
29.08.2025	Canton VD
03.11.2025	Cureglia (TI)
29.08.2025	Egg (ZH)
03.11.2025	Hedingen (ZH)
03.11.2025	Maracon (VD)
29.08.2025	Märstetten (TG)
09.09.2025	Method (VD)

09.09.2025	Melide (TI)
03.11.2025	Merishausen (SH)
03.11.2025	Morcote (TI)
24.10.2025	Neuheim (ZG)
22.09.2025	Oetwil an der Limmat (ZH)
03.11.2025	Orges (VD)
31.10.2025	Pomy (VD)
03.11.2025	Saint-Aubin (FR)
09.09.2025	Suscévoz (VD)
13.10.2025	Valeyres-sous-Montagny (VD)
	Abfall/ Déchets/ Rifiuti
22.09.2025	Aclens (VD)
03.11.2025	Champvent (VD)
22.09.2025	Gravesano (TI)
03.11.2025	Kilchberg (ZH)
05.11.2025	Morges (VD)
29.09.2025	Reinach (BL)
22.09.2025	Riniken (AG)
22.09.2025	Romainmôtier-Envy (VD)
20.10.2025	Uitikon (ZH)
20.10.2025	Zell (ZH)
	Baubewilligungen/ Permis de construire/ Permessi di costruzione
05.11.2025	Allaman (VD)
01.09.2025	Bassins (VD)
11.09.2025	Kilchberg (ZH)
01.09.2025	La Brillaz (FR)
27.10.2025	Saint-Martin FR
01.09.2025	St. Ursen (FR)
	Parkgebühren/ Tarifs de stationnement/ Tariffe dei parcheggi
13.10.2025	Beatenberg (BE)
26.09.2025	Ittigen (BE)
24.10.2025	Menziken (AG)
15.09.2025	Teufen (AR)
13.10.2025	Wil (SG)
	Erziehung & Unterricht / Éducation et enseignement / Educazione e insegnamento
13.10.2025	Schulreglement Ville de Bulle (FR)
	Friedhofgebühren/ Taxes de cimetière/ Tariffe cimiteriali
06.11.2025	Reutigen (BE)
05.11.2025	Vex (VS)
13.10.2025	Villarsel-sur-Marly (FR)